

§. 14. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 28. Brachmonat 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Guner.

Der zweite Secretär,

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Heumonats 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e t z

betreffend die Besoldung des Staatsarchivars.

§. 1. Der Archivar am Staatsarchive erhält eine Besoldung von Frkn. 1200 nebst freier Wohnung im Archivgebäude.

§. 2. Dagegen bezieht er keine andern Laren, als die Gebühren für Abschriften, welche von Privaten verlangt werden.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 4. Januar 1839 in Kraft.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1838.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Guyer.

Der zweite Secretär;

J. Rüttimann.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 5. Heumonat 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e t z

betreffend die Verhältnisse der Zeughausverwaltung,  
deren Amtsdauer und Besoldung.

§. 1. Die Zeughaus- und Pulververwaltung wird unter Aufsicht des Kriegsrathes und seiner